

Statuten Verein Familycare Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Familycare Bern* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3074 Muri bei Bern und Eintrag im Handelsregister.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein erbringt auf der Grundlage fachlicher Standards befähigende und bedarfsorientierte ambulante, teilstationäre und stationäre Dienstleistungen für Familien mit Kindern bis fünf Jahren in Krisensituationen. Er entwickelt Präventionsangebote und setzt diese um mit dem Ziel, Familien vor Krisensituationen zu bewahren. Er betreibt dafür ein Kompetenzzentrum.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Erträge aus Dienstleistungen und Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Beiträge von Stiftungen, Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen

Der Verein strebt aufgrund seiner Gemeinnützigkeit und Zweckes eine Steuerbefreiung an.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen; diese bezahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären; der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, das die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

5. Organe

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

6. Die Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle;
- genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung und den Jahresbericht des Vorstandes;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung und das Budget;
- setzt den Mitgliederbeitrag fest;
- entlastet den Vorstand;
- beschliesst über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein;
- beschliesst über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Semester jedes Jahres statt. Der Vorstand beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung einladen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder das unter Angabe des Grundes verlangt. Es gelten die gleichen Termine wie bei der ordentlichen Versammlung.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den

Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Vereinsversammlung bestimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten für das Kompetenzzentrum. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen; er hat jedoch die Aufträge, Zielsetzungen und Kompetenzen klar zu regeln.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Es kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, ist ein allfälliger Liquidationserlös einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die ähnliche Ziele verfolgt. Darüber entscheidet die Vereinsversammlung.

12. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2020 genehmigt und treten am 22. Dezember 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Januar 2014.

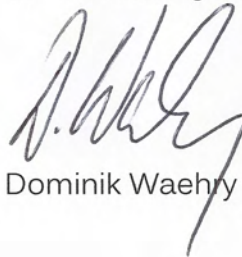
Bern, 21. Dezember 2020

Die Präsidentin



Ursula Dolder

Vorstandsmitglied



Dominik Waehry